

# ZH\_OBERGERICHT PG240001 vom 18. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PG240001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PG240001)

FR: ZH\_OBERGERICHT PG240001 du 18 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PG240001 del 18 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 17. Januar 2024 (act. 1) liess A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Obergericht des Kantons Zürich folgende Anträge stellen: "Es sei für die Entscheidung der zwischen den Parteien bestehenden Forderungsstreitigkeit der beklagte Schiedsrichter zu ernennen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten."

### E. 2

Mit Verfügung vom 24. Januar 2024 (act. 5) wurde der Gesuchsteller aufgefordert, binnen zehn Tagen einen Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 8'000.– zu leisten, unter der Androhung, dass sonst – nach der allfälligen Gewährung einer Nachfrist – auf das Gesuch nicht eingetreten würde. Der Kostenvorschuss ging innert Frist am 29. Januar 2024 ein (act. 6).

### E. 3

Mit Verfügung vom 5. Februar 2024 (act. 7) gewährte die Verwaltungskommission B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) das rechtliche Gehör und setzte ihm eine Frist von zehn Tagen an, um zum Gesuch Stellung zu nehmen. Der Gesuchsgegner liess sich innert Frist nicht vernehmen.

### E. 4

Mit Verfügung vom 20. März 2024 (act. 8) wurde dem Gesuchsteller eine zehntägige Frist angesetzt, um den Nachweis zu erbringen, dass er selbst ein Mitglied des Schiedsgerichts ernannt und dem Gesuchsgegner bekannt gegeben hat. Mit Eingabe vom 4. April 2024 (act. 10) beantragte der Gesuchsteller, es sei das Verfahren bis am 10. Mai 2024 zu sistieren. Er habe mit Schreiben vom 2. April 2024 (act. 11/1) den Gesuchsgegner darüber in Kenntnis gesetzt, dass er (der Gesuchsteller) Herrn Rechtsanwalt Dr. iur. C.\_\_\_\_\_ als sein Mitglied des sich zu konstituierenden Schiedsgerichts ernannt habe. Er habe ausserdem dem Gesuchsgegner nochmals die Möglichkeit eingeräumt, innert 30 Tagen seit Erhalt des Schreibens sein Mitglied des Schiedsgerichts zu ernennen.

- 3 -

### E. 5

Die Eingabe des Gesuchstellers vom 4. April 2024 samt Beilagen wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 11. April 2024 (act. 12) unter Fristansetzung von 10 Tagen zur Stellungnahme zugestellt. Der Gesuchsgegner liess sich wiederum nicht vernehmen.

### E. 6

Mit Eingabe vom 8. Mai 2024 (act. 15) teilte der Gesuchsteller mit, dass der Gesuchsgegner auf das Schreiben vom 2. April 2024 nicht reagiert habe und beantragte, dass nun über das Begehren des Gesuchstellers vom 17. Januar 2024 zu entscheiden und für den Gesuchsgegner ein Mitglied des Schiedsgerichts zu ernennen sei. Das Doppel der Eingabe vom 8. Mai 2024 wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 24. Mai 2024 (act. 16) zur Kenntnisnahme zugestellt. Zugleich wurde der Antrag auf Sistierung des Verfahrens abgeschrieben.

## **E. 7**

Gemäss Art. 179 Abs. 4 IPRG trifft das staatliche Gericht auf Antrag einer Partei die erforderlichen Massnahmen zur Bestellung des Schiedsgerichts, wenn die Parteien oder Mitglieder des Schiedsgerichts ihren Pflichten nicht innert 30 Tagen seit einer entsprechenden Aufforderung nachkommen. Säumig ist eine Partei somit dann, wenn sie innert der vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Frist keinen Parteischiedsrichter bezeichnet. Für die ersatzweise Ernennung eines Parteischiedsrichters ist ferner erforderlich, dass der Gesuchsteller den von ihm zu bestellenden Schiedsrichter bereits bezeichnet hat (Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Februar 2019, Nr. PG180005, E. III.7.1; AKIKOL, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], BK IPRG, 2023, Art. 179 N 131; BERNHARD/KELLERHANS, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 2021, 4. Aufl., N 814; Urteil des

- 8 - Tribunal de première instance GE vom 6. Oktober 2005, in: ASA Bulletin 2006, 137 ff., S. 140; Urteil des Court de Justice GE vom 15. September 1983, in: ASA Bulletin 1984, 15 ff., S. 17). Diese Voraussetzung leitet sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ab, denn wer der Gegenpartei Säumnis vorwirft, ist seinerseits gehalten, seiner Ernennungspflicht nachzukommen (AKIKOL, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], BK IPRG, 2023, Art. 179 N 131). Ob die Ernennung eines Mitglieds des Schiedsgerichts durch den Gesuchsteller vor der Einleitung des Schiedsverfahrens zu erfolgen hat, oder ob es genügt, wenn diese während des laufenden Verfahrens erfolgt, wurde – soweit ersichtlich – noch nicht gerichtlich entschieden. Gemäss wohl überwiegender Lehre und Rechtsprechung bleibt das Ernennungsrecht der säumigen Partei (d.h. dem Gesuchsgegner) erhalten, solange das Gericht noch keinen Schiedsrichter für sie ernannt hat (AKIKOL, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], BK IPRG, 2023, Art. 179 N 175; KOSTKIEWICZ, OFK IPRG, 2. Aufl., 2019, Art. 179 N 7; OETIKER, in: Müller-Chen/Lüchinger [Hrsg.], ZK IPRG II, 3. Aufl., 2018, Art. 179 N 76; BERNHARD/KELLERHANS, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 2021, 4. Aufl., N 825 m.w.H.; Beschluss der III. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 2001, Nr. PG010006, E. 4; a.A. HABEGGER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], BSK ZPO, 3. Aufl., 2017, Art. 362 N 12b). Daraus muss aber auch geschlossen werden, dass die Verfahrenseinleitung auch das Ernennungsrecht des Gesuchstellers nicht berührt. Dies muss umso mehr gelten, als das Ernennungsrecht des Gesuchstellers gar nicht Verfahrensgegenstand ist. Es ist damit nicht ersichtlich, weshalb es dem Gesuchsteller nicht möglich sein soll, während des laufenden Verfahrens die Bezeichnung seiner Parteischiedsrichterin bzw. seines Parteischiedsrichters "nachzuholen". Diesfalls muss der Gesuchsteller aber nach Treu und Glauben der säumigen Partei die durch ihn bezeichnete Parteischiedsrichterin bzw. den durch ihn bezeichneten Parteischiedsrichter bekannt geben und ihr (d.h. der säumigen Partei) nochmals eine 30-tägige Frist ansetzen. So ist gewährleistet, dass keine Nachteile für die säumige Partei entstehen. Für diese Handhabung spricht auch die

Prozessökonomie, da so ein un- nötiger Leerlauf vermieden werden kann.

- 9 - Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung von Rechtsanwalt lic. iur. C. \_\_\_\_\_ als Parteischiedsrichter durch den Gesuchsteller mit Schreiben vom 2. April 2024 (act. 11/1) und damit nach Gesuchseinleitung als genügend zu betrachten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Gesuchsgegner nach erfolgter Ernennung nochmals eine Frist von 30 Tagen eingeräumt wurde, um selbst eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter zu bezeich- nen. Dieser Aufforderung kam der Gesuchsgegner aber nicht nach. Die Ver- waltungskommission ist damit als juge d'appui verpflichtet, für den Gesuchs- gegner eine Parteischiedsrichterin bzw. einen Parteischiedsrichter zu ernenn- en.

## **E. 8**

Auf entsprechende Anfrage (act. 17) hin hat sich Rechtsanwältin lic. iur. D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ AG, F. \_\_\_\_\_-Strasse ..., ... Zürich, bereit erklärt, das Amt als Parteischiedsrichterin auszuüben. Sie hat keine näheren Beziehungen bzw. Interessenkonflikte zu einer der Prozessparteien (vgl. act. 20). Rechts- anwältin lic. iur. D. \_\_\_\_\_ ist damit in der massgebenden Schiedssache als Parteischiedsrichterin für den Gesuchsgegner zu ernennen. IV. 1. In Anwendung von § 13 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 8'000.– festzusetzen und gemäss Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem vom Ge- suchsteller geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– zu verrechnen. 2. Die beim Obergericht entstandenen Kosten werden praxisgemäss vom Ge- suchsteller mit dem Hinweis bezogen, dass im Schiedsverfahren über deren endgültige Tragung zu entscheiden sein wird. Ebenso wird das Schiedsgericht über die Höhe einer allfälligen Parteientschädigung für das vorliegende Er- nennungsverfahren zu befinden haben. 3. Gemäss Art. 356 Abs. 2 lit. a ZPO analog i.V.m. Art. 75 Abs. 2 lit. a BGG ist eine einzige kantonale Instanz für die Ernennung zuständig (vgl. AKIKOL, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], BK IPRG, 2023, Art. 179 N 128). Ein positiver Er- nennungsentscheid eines staatlichen Gerichts stellt keinen Endentscheid - 10 - i.S.v. Art. 90 BGG und auch keinen Vor- und Zwischenentscheid i.S.v. Art. 92 f. BGG dar, da er keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken vermag. Entsprechend ist ein positiver Ernen- nungsentscheid nicht anfechtbar bzw. erst zusammen mit dem später erge- henden Schiedsspruch (Beschluss der Verwaltungskommission des Oberge- richts des Kantons Zürich vom 29. April 2020, Nr. PG190005-O, E. 5.3 m.w.H.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.